



Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -**

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für die Erhöhung der Wasserentnahmemenge zwecks Weiterbetrieb der Produktion Vorwerk GmbH in Hameln wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Grundlage für die Vorprüfung des Änderungsvorhabens ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG.

Die Firma Vorwerk & Co. Teppichwerke GmbH & Co. KG, Kuhlmannstraße 11, 31785 Hameln hat bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln beantragt, die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Betriebsbrunnen zu erhöhen und zu verlängern.

Das Vorhaben umfasst eine Steigerung der bislang erlaubten Wasserentnahmemenge von 400.000 auf 500.000 m³/a aufgrund geplanter Produktionssteigerungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Grundwasserentnahme nach Wasserhaushaltsgesetz gem. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): „Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser“. Diese unterliegt in Verbindung mit § 7 Abs.1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Entsprechend den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers) ist der Erlass „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“, RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015, im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen zu beachten und die nutzbare Dargebotsreserve zu prüfen. Weiterhin müssen aufgrund des beantragten Vorhabens die Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet werden.

Die Stadt Hameln als zuständige Behörde hat die vorgelegten Unterlagen des Vorhabenträgers zur geplanten Maßnahme als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i.S.d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens:

Grundwasserentnahme als Betriebswasser in einer Menge von bis zu 500.000 m³/a aus bestehenden und seit dem Jahr 1973 betriebenen zwei Entnahmebrunnen mit einer Entnahmetiefe von rd.12 m und einem zu erwartenden Entnahmetrichter von max. 200 m um den mittleren Entnahmestandort.

Es ergeben sich keine baulichen Veränderungen.

Standort:

Der Standort der Grundwasserentnahme befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Hameln mit industrieller und gewerblicher Nutzung, Sportstätte „Weserberglandstadion“, Kleingärten sowie untergeordneter Nutzung als Wohnbereich.

Der Entnahmestandort befindet sich zwischen den Oberflächengewässern Flut- und Stadthamel. Es darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Wasserführung der Fließgewässer durch erhöhte Grundwasserentnahme führen.

Innerhalb des Entnahmebereiches erfolgt die Grundwasserförderung einer Gärtnerei zur Bewässerung. Eine relevante kumulative Wirkung ist nicht zu erwarten.

Angrenzend an das Entnahmegebiet grenzt das FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ (Nr. 375). Ein Eingriff findet hier nicht statt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die durch eine erhöhte Grundwasserentnahme hervorgerufene Absenkung des Grundwasserspiegels und der sich ausbildende Entnahmetrichter werden sich vergrößern. Es ergibt sich ein Radius des Entnahmetrichters bis zur 10cm-Linie von max. 200 m.

Es ist nicht zu erwarten, dass eine Absenkung des Grundwasserspiegels unterhalb dieser Gewässer um die zu erwartenden cm-Beträge einen signifikanten Einfluss auf die Wasserführung der Fluthamel oder Stadthamel entfaltet, bzw. die von diesen Gewässern ausgehende Infiltration merklich erhöht.

Die Wasserspiegel der Oberflächengewässer Fluthamel und Stadthamel liegen deutlich oberhalb des Grundwasserspiegels.

Zusammenfassung und Gesamteinschätzung:

Die von der aktuellen Grundwasserentnahme auf dem Betriebsgelände ausgehende und für die beantragte erweiterte Entnahme zu erwartende Grundwasserabsenkung ist aufgrund der hohen Transmissivität des kiessandigen Aquifers relativ flach. Die Absenkbeträge außerhalb des Betriebsgeländes sind relativ gering. Schadenbildende Setzungen des Baugrunds sind auch aufgrund der bereits in der Vergangenheit erfolgten GW-Entnahmen bzw. Absenkungen nicht zu befürchten.

Eine relevante Beeinflussung der Grundwasserentnahmen im Umfeld ist nicht zu erwarten.

Im Ergebnis ergeben sich bei einer Erhöhung der Entnahmemenge keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die im § 2 Abs. 1 UVPG bezeichneten Schutzgüter.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung:

Bei der nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur UVP** besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Hameln, den 08.10.2020

Der Oberbürgermeister